

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1.0 Allgemeines

**1.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn sie im Einzelfall nicht besonders vereinbart worden sind.

**1.2** Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

**1.3** Unsere Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Bedingungen. Änderungen und Zusätze oder besondere mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese beeinflussen die anderen Bedingungen nicht.

**1.4** Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**1.5** Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

**1.6** Die Abbildungen in unseren Katalogen und Prospekten geben ein Bild unserer Fabrikate zur Zeit der Aufnahme. Im Lauf der Zeit können Abänderungen getroffen werden, wodurch Abweichungen der Fabrikate von den Abbildungen entstehen, für die jedoch der Käufer oder Besteller keine Rechte oder Einwendungen herleiten kann. Die angegebenen Gewichte, Leistungen und sonstigen technischen Daten sind nur annähernd und nicht bindend. Auf Wunsch werden jedoch bindende Leistungen übernommen, die aber in jedem Falle schriftlich festgelegt sein müssen.

**1.7** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hiddenhausen-Eilshausen.

### 2.0 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**2.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**2.2** Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

**2.3** Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von uns in den AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftliche ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

### 3.0 Softwarenutzung

**3.1** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

**3.2** Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff.UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

**3.3** Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

**3.4** Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### 4.0 Lieferung

**4.1** Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, selbst dann, wenn Franko-Lieferung vereinbart ist. Franko-Lieferung gilt überhaupt nur als besondere Preisvereinbarung; der Versand erfolgt auch dann unfrei, und die vom Besteller vorgelegte Fracht wird an der Rechnung abgesetzt.

**4.2** Liefertermine werden nach Möglichkeit streng eingehalten.

**4.3** Etwaige Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeiteraufstände sowohl im eigenen Geschäft wie bei den hauptsächlichsten Materiallieferanten, Ausschusswerden eines größeren oder bedeutenden Arbeitstückes, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen usw. bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist und berechtigen uns je nach Art der Hindernisse, Lieferungsverbindlichkeiten ganz oder zum Teil aufzuheben.

**4.4** Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vertragsvereinbarungen. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen

Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen (wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Zahlung einer Anzahlung) erfüllt hat. Soweit dies nicht der Fall ist, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt wiederum nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

**4.5** Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

**4.6** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

**4.7** Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über diesem pauschalierten Verzugsschaden hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**4.8** Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

**4.9** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Den Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

### 5.0 Gefahrübergang, Abnahme

**5.1** Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

**5.1.1** bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

**5.1.2** bei Lieferung mit Aufstellung ohne Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

**5.2** Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über."

### 6.0 Gewährleistung

**6.1** Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

**6.1.1** Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

**6.1.2** Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

**6.1.3** Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

**6.1.4** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

**6.1.5** Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

**6.1.6** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Nr. (x) vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

**6.1.7** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**6.1.8** Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbindung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

**6.1.9** Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

**6.1.10** Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Nr. (y) (Sonstige Schadenersatzansprüche. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **7.0 Sonstige Schadenersatzansprüche**

**7.1** Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

**7.2** Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**7.3** Soweit dem Besteller nach diesem Absatz Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Nr. ....Gewährleistung. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **8.0 Zahlung**

**8.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb der Bundesrepublik für die ganze Anlage oder größere Objekte mit 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Lieferbereitschaft und 10% 2 Wochen nach Lieferung zu leisten.

**8.2** Kleinere Lieferungen, insbesondere Ersatzteile und Reparaturen sind gegen sofortige Kasse zahlbar.

**8.3** Bei uns unbekanntem Besteller behalten wir uns Lieferung gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vor.

**8.4** Für das Ausland gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Lieferbereitschaft, 10% 2 Wochen nach Lieferung zu leisten oder gegen Dokumentenakkreditiv. Eine Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

## **9.0 Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme**

**9.1** Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

**9.2** Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

**9.2.1** alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

**9.2.2** die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

**9.3** Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

**9.4** Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

**9.5** Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

**9.6** Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

**9.7** Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - ggf. nach Abschluß einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

## **10.0 Eigentumsvorbehalt**

**10.1** Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Besteller erwachsenden und noch erwachsenden Forderungen vor.

**10.2** Werden von der Verkäuferin gelieferte Ersatzteile in eine Maschine eingefügt, so steht das Miteigentum an der Maschine der Verkäuferin zu einem Bruchteil zu, der dem Werte des von ihr gelieferten Ersatzteiles entspricht.

**10.3** Der Besteller darf über die gelieferte Ware nur in ordnungsmäßigem Geschäftsgang verfügen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.

**10.4** Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sowie alle für den Fall der Beschädigung des Verlustes der von der Verkäuferin gelieferten Waren entsprechenden Forderungen an die Verkäuferin in Höhe der dieser zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Die Verkäuferin wird ermächtigt, die Abrechnung offen zu legen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.

**10.5** Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

**10.6** Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die an die Verkäuferin abgetretenen Rechte der Verkäuferin anzuzeigen.